

II-1433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7044/1-Pr 1/80

616 AB

1980-08-01

zu 608 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 608/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. K o h l m a i e r und Genossen (608/J), betreffend die strafrechtliche Verfolgung falscher Beweisaussagen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, beantworte ich folgt:

Zu 1:

Die Wortprotokolle über die vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß im Jahr 1977 abgelegten Zeugenaussagen wurden dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu dem dort anhängigen Verfahren gegen Ing. Alois Weichselbaumer und andere, AZ 28 c Vr 438/77, am 10. Juni 1977 übermittelt und von der Staatsanwaltschaft Wien zu AZ 15 St 2330/77 einer strafrechtlichen Prüfung unterzogen.

Zu 2 und 3:

- a) Die Überprüfung umfaßte alle Zeugenaussagen.
- b) Mit Ausnahme der Aussagen von zwei Personen ergaben sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine vorsätzlich falsche Beweisaussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, weshalb gegen andere Personen, zu denen auch die in dieser Anfrage genannten Zeugen gehörten, nichts veranlaßt wurde. Bei den erwähnten zwei Zeugen kam zwar die Staatsanwaltschaft Wien zu dem Ergebnis, daß durch die von ihnen deponierten Angaben in objektiver und sub-

jektiver Richtung der Tatbestand nach dem § 288 Abs.3 StGB erfüllt wurde, sie billigte aber beiden Personen Aussagenotstand im Sinne des § 290 Abs.1 Z.2 StGB zu, weil in diesem Zeitpunkt zu befürchten war, daß sie in strafgerichtliche Untersuchung gezogen würden, und ihnen nicht zumutbar war, trotz des ihnen drohenden Nachteils wahrheitsgemäß auszusagen.

Zu den Bedenken gegen die Richtigkeit von Beweisaussagen der unter Punkt 4 der Anfrage genannten Personen wird darauf hingewiesen, daß in Fällen, in denen nicht die Tatsache einer bestimmten Begebenheit, sondern bloß das konkret bezughabende persönliche Erinnerungsvermögen in Abrede gestellt wird, nach der forensischen Praxis der subjektive Tatnachweis nicht zu erbringen ist.

c) Aus den unter b) angeführten Erwägungen gab die Staatsanwaltschaft Wien beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Erklärung ab, daß zu einer Verfolgung wegen § 288 Abs.3 StGB kein Grund gefunden wird (§ 90 Abs.1 StPO).

Zu 4 und 6:

Aus den zu Punkt 2 angeführten Überlegungen wurden gegen keine der vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß als Zeugen vernommenen Personen Verfolgungshandlungen wegen § 288 Abs.3 StGB gesetzt. Ein gerichtliches Strafverfahren wurde daher nicht eingeleitet.

Zu 5 und 7:

Ich verweise auf meine Antwort zu 2 und 4.

30. Juli 1980

Broda